



# Leitfaden Pilze sammeln in Hessen





Waldpilze schmecken einfach gut. Deshalb ist es eine gute Sitte Pilze zu sammeln. Dabei kann man eigentlich nicht viel falsch machen, wenn man weiß, welche Pilze essbar sind und wie man sich im Wald vernünftig verhält. Einige Pilzarten sind inzwischen so gefährdet, dass das Sammeln beschränkt werden musste. Nachstehend einige Tipps, wie man zu einer ungetrübten Pilzfreude gelangen kann.

### Wieviele Pilze darf ich sammeln?

Pilze sind sehr selten geworden, weil viele Menschen sammeln und die Lebensbedingungen für Pilze schlechter geworden sind.

**Pilze dürfen deshalb nur "in geringen Mengen " und nur für den Eigenbedarf gesammelt werden.**

Nach § 39 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dürfen u.a. Pilze ferner nur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen und pfleglich entnommen werden. Für das gewerbliche Sammeln von Pilzen braucht man einen Gewerbeschein und eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Wer mehr als ein Kilogramm Pilze pro Person und Sammelaktion aus dem Wald schleppt, wird diese Menge kaum noch mit dem eigenen Hunger belegen oder als gering bezeichnen können. Zur „gewerbsmäßigen Entnahme“ von Pflanzen gibt es mehr Informationen im [www.hessenfinder.de](http://www.hessenfinder.de).

### Welche Pilze darf ich überhaupt sammeln?

Viele Pilzarten sind sogar nach der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Sie dürfen grundsätzlich nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht gesammelt werden. Danach ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen und sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein solches „no-go“ sind z.B. Schaf-Porling, Semmel-Porlinge, Kaiserling, Weißer & Gelber Bronze-Röhrling, Sommer-Röhrling, Echter Königs-Röhrling, Blauer Königs-Röhrling, Erlen-Grübling, Saftlinge, März-Schneckling, Grünling und insbesondere Trüffel.

Von dieser Regelung sind gemäß § 2 Abs. 1 BArtSchV bestimmte Pilzarten ausgenommen, so dass diese für den eigenen Bedarf in geringen Mengen



gesammelt werden dürfen. Dazu gehören Pfifferlinge, Steinpilze, Rotkappen, Morcheln sowie Birken-, Brätling- und Schweinsohrpilze.

Zum Schutz der Arten sollten nur so viele gesammelt werden, wie zeitnah verbraucht werden. Kleinere Exemplare bleiben stehen, damit genügend Pilze bis zur Sporenbildung reifen und damit die Art erhalten. Und: Pilze nicht herausreißen, sondern abschneiden oder vorsichtig herausdrehen.

### Wo darf ich Pilze sammeln?

Beim Pilze sammeln im Wald gilt: Grundsätzlich dürfen Pilzsammler jeden Wald (auch Privatwald) betreten, wobei es einige Einschränkungen bzw. Ausnahmen gibt. Befriedete, d.h. eingezäunte, oder offensichtlich in fremdem Eigentum stehende Grundstücke dürfen nicht betreten werden. Im Privatwald darf außerdem nur mit Zustimmung des Besitzers gesammelt werden – oder würden Sie in Nachbars Garten Pilze suchen? Die §§ 15 und 16 des Hessischen Waldgesetzes regeln das Betreten des Waldes. Beim Sammeln sollten Sie dichten Jungwuchs im Wald meiden: Das sind die Kinderstuben für Tiere und junge Bäume. Dass man in Naturschutzgebieten keine Pilze sammeln darf, versteht sich von selbst. Hier ist das Verlassen der Wege verboten. Darüber hinaus ist auch in Nationalparks das Sammeln verboten. Achtung: in bestimmten Bereichen können Naturschutzbehörden durch eine Allgemeinverfügung im erforderlichen Umfang das Pilzsammeln verbieten.

### Sicherheitshinweise für Pilzsammler

Wenn Sie einen Pilz nicht kennen, dann lassen Sie ihn stehen! Das Verspeisen von nicht essbaren Pilzen ist oft gesundheitsschädlich und kann im Extremfall zum Tode führen. Es ist schon deshalb besonders wichtig, nur solche Pilze zu sammeln und zu verspeisen, die man absolut sicher bestimmt hat. Außerdem könnten Sie nicht wissen, ob sie gerade einen „verbotenen Pilz“ erwischt haben. Wer unsicher ist sucht lieber eine Pilzberatungsstelle auf und macht einen Pilzbestimmungskurs oder nimmt an geführten Pilzwanderungen teil. Außerdem kann es sehr gefährlich werden, wenn man in einer Dichtung einer Gruppe Wildschweine begegnet – also lieber nur in übersichtlichen Waldteilen sammeln. Bereiche, in denen im Wald gearbeitet wird, sind ebenfalls tabu. Überhaupt: Sie betreten den Wald und sammeln dort auf eigene Gefahr! Fällt Ihnen ein Ast auf den Kopf, so ist das Ihr Problem.



### Weitere Hinweise:

Geschützte Tiere und Pflanzen: [www.wisia.de](http://www.wisia.de)  
Bundesnaturschutzgesetz: [http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/)  
Bundesartenschutzverordnung: [http://www.gesetze-im-internet.de/bartschv\\_2005/](http://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/)  
Hessisches Waldgesetz: unter <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/> suchen  
Wo gibt es Naturschutzgebiete: [www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de)  
Pilzsachverständige (Deutsche Gesellschaft für Mykologie): <http://www.dgfm-ev.de>  
Gift-Notruf: Telefon 0700-GIFTINFO mail@giftinfo.uni-mainz.de  
Lokale Informationen über Pilze, Bestimmungsstellen oder Bestimmungskurse können sie im Internet suchen oder der lokalen Presse entnehmen. Oft bieten Volkshochschulen oder Naturschutzorganisationen im Herbst entsprechende Veranstaltungen an.



Verstöße gegen das Sammelverbot geschützter Pilzarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) können empfindliche Geldbußen nach sich ziehen (z.B. 100 € pro kg; im Extremfall bis zu 50.000 €, § 69 BNatSchG).

Gewerbsmäßige Verstöße gegen das Sammelverbot geschützter Pilzarten stellen Straftaten dar und können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden (§§ 69, 71 und 71a BNatSchG).

Gewerbsmäßiges Sammeln nicht geschützter Pilze ohne eine Genehmigung der Naturschutzbehörde (§ 39 Abs. 4 BNatSchG) kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Nr. 11 i.V.m. § 69 Abs. 6 2. Alternative BNatSchG).

Der erlangte finanzielle Vorteil kann jeweils ebenfalls abgeschöpft werden.

---

*Diese Information wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Information nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Information zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.*